

**Tischvorlage**

**für die Sitzung des Senats am 14.07.2020**

**Entwicklung einer Öffnungsstrategie für die neu beginnenden Kurse in den  
Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen**

**Problem**

Seit Beginn der Corona-Pandemie und den entsprechenden Schutzmaßnahmen in Bremen finden die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen unter massiven Einschränkungen statt. Davon betroffen sind die Schulen für die Pflegeberufe, Therapieberufe, medizinisch-technische Berufe, Hebammen und Notfallsanitäterinnen und -sanitäter. Alle diese Schulen sind nicht dem Bildungsressort, sondern dem Gesundheitsressort zugeordnet und die Regelungen des Schulrechts finden hier keine Anwendung. Dementsprechend werden die Gesundheitsfachschulen in den Bremischen Corona-Verordnung (siehe § 18 der Zehnten Coronaverordnung) separat behandelt. Aktuell wird per Verordnung die Durchführung von Präsenzunterricht unter Anwendung von Hygiene- und Schutzkonzepten gestattet, was in der praktischen Anwendung zu einer Mischung von digitalen und analogen Lernangeboten außerhalb der Schule und Präsenzunterricht in der Schule führt. Die Präsenzphasen in der Schule nehmen dabei den geringeren Anteil ein. Für dringend notwendige praktische Unterrichte (z.B. im Physiotherapiebereich) wurde die Unterschreitung des Mindestabstandes unter der Einhaltung von Schutzmaßnahmen per Verordnung gestattet.

In den Gesundheitsfachberufen wird in den meisten Schulen mehrfach im Jahr mit der Ausbildung begonnen und in diesem Jahr startet zum ersten Mal die neue generalistische Pflegeausbildung. Es ist erklärtes Ziel auf Bundes- und Landesebene, dass die Ausbildungsplatzzahlen in der Pflege deutlich ansteigen sollen, da der Fachkraftmangel in diesem Bereich aktuell und v.a. perspektivisch ein großes Problem darstellen wird. Vor diesem Hintergrund werden einzelne Pflegeschulen ab Sommer/Herbst 2020 zusätzliche Kurse eröffnen. Die räumliche Situation in den Schulen aller o.g. Berufe lässt unter den aktuellen Regelungen keine großen Gruppen in den Präsenzphasen zu.

Gerade mit Blick auf die vieldiskutierte „Systemrelevanz“ der Berufsgruppen – insbesondere der Pflege – ist unbedingt zu verhindern, dass Auszubildende aufgrund fehlender Möglichkeit der Vorbereitung auf das praktische Arbeitsfeld und Begleitung durch die Pflegeschulen die Ausbildung abbrechen. Für den Ausbildungsstart zum 01.04.2020 war dies schon eine Anstrengung, die Pflegeschulen an ihre Grenzen gebracht hat, was zum damaligen Zeitpunkt jedoch vor dem Hintergrund der damaligen epidemischen Lage auf breites Verständnis stieß. Als zusätzliches Problem ergibt sich, dass neue Auszubildende hinsichtlich ihrer Eignung für die praktische Arbeit mit Patient\*innen und Pflegebedürftigen bei nur geringem persönlichen Kontakt mit den Lehrenden der Pflegeschule nur unzureichend eingeschätzt werden können.

Die aktuellen Lockerungen ermöglichen derzeit für die Grundschulen und perspektivisch für die Zeit nach den Sommerferien auch für die weiterführenden Schulen die weitreichende Umsetzung von Präsenzunterricht. Diese Lockerungen in den Fachschulen der Gesundheitsberufe nicht umzusetzen, ist gegenüber den Auszubildenden schwer zu kommunizieren. Auf der anderen Seite ist unbedingt sicherzustellen, dass die Bewohner\*innen und Patient\*innen der Pflegeheime und Krankenhäuser vor einer Infektion geschützt werden. Durch den Kontakt mit den Auszubildenden der Gesundheitsfachberufe im Rahmen der Praxiseinsätze im Verlauf der Ausbildung erhöht sich die Gefahr für die betroffenen Gruppen.

## B. Lösung

In Abwägung zwischen Schutz der Risikogruppen und Sicherstellung einer gebotenen Ausbildungsqualität und Erhalt der Attraktivität der systemrelevanten Gesundheitsfachberufe sind folgende Maßnahmen zielführend:

- a) Fortführung des Konzeptes einer Kombination von Präsenz- und Homeschooling-Phasen in den laufenden Kursen.
- b) Durchführung von Präsenzunterricht im Einführungs-Theorieblock in den ab 01.08.2020 neu beginnenden Kurse in den Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz in einer Gruppengröße in Klassenstärke. Dabei wird nach Möglichkeit der Mindestabstand eingehalten.
- c) Vorlage und Genehmigung eines Hygiene- und Schutzkonzeptes der Pflegeschulen für die Umsetzung bei SGFV. Die Hygienekonzepte müssen insbesondere den Schutz von Risikogruppen in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen berücksichtigen. Die Gefahr, die für diese Gruppen vom Kontakt mit Auszubildenden ausgeht, ist weitgehend zu mindern. Hierfür kann beispielsweise eine Covid-Testung der Auszubildenden vorgesehen werden.

Eine gesonderte Regelung in der Coronaverordnung für die Gesundheitsfachschulen ist nicht mehr notwendig, da die Regelungen des allgemeinen Teils ausreichend sind. Der Schutz der Risikogruppen wird durch genaueste Prüfung und Umsetzung der Hygienekonzepte der Schulen umgesetzt.

Dementsprechend ist die Coronaverordnung in § 18 mit Wirkung zum 01.08.2020 wie folgt zu ergänzen:

Der § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

## C. Alternativen

Ein Abwarten bis zur Entscheidung und Umsetzung einer Öffnung der Präsenzunterrichte in den weiterführenden Schulen auf einen Zeitpunkt nach den Sommerferien birgt die Gefahr, dass Auszubildende in systemrelevanten Berufsgruppen – insbesondere der Pflege – aufgrund fehlender Möglichkeit der Vorbereitung auf das praktische Arbeitsfeld und Begleitung durch die

Pflegeschulen die Ausbildung abbrechen oder nicht ausreichend vorbereitet in die praktischen Einsätze in die ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser gehen.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Kosten für die Testungen sind über die finanzielle Ausstattung der Corona-Ambulanzen abgedeckt.

Von den Leistungen, die Gesundheitsfachberufe erbringen, sind Männer wie Frauen gleichermaßen betroffen. Der deutlich höhere Anteil der Auszubildenden und Berufstätigen der Gesundheitsfachberufe liegt bei den Frauen (60 – 80 Prozent).

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Nicht erforderlich.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung der Senatsvorlage nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt, dass mit Wirkung zum 01.08.2020 § 18 Brem. der Corona-Verordnung wie folgt geändert wird:

Der § 18 Abs. 2

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf bei der Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe der Mindestabstand von 1,5 Metern vorübergehend unterschritten werden, wenn die Art der Aus- und Weiterbildung dies erfordert. Dabei ist sicherzustellen, dass feste Arbeitsgruppen von zwei Personen gebildet werden. § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.“

wird gestrichen.